

Nutzungsordnung

SPORT- UND BEGEGNUNGSZENTRUM WESTENHOLZ

I. Allgemeines

Die Stadt Delbrück und der Förderverein Sport- und Begegnungszentrum Westenholz stellen das Gebäude für den Schulbetrieb, den Sportbetrieb und für andere Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Räume sind nach den Maßgaben der Hausordnung, dieser Nutzungsordnung und den Belegungsplänen zu nutzen.

Allen Nutzern wird die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten mit ihren Geräten und Einrichtungen zur Pflicht gemacht.

II. Vergabe

1. Zuständigkeiten

a) Die Nutzung der Vereinsräume (Musik-, Gymnastik-, Jugendräume, Schießstand) bedarf der Zustimmung des Fördervereins SuB. Anträge dazu sind direkt an den Förderverein SuB zu stellen.

b) Die Nutzung aller anderen Räume bedarf der Zustimmung der Stadt Delbrück - die Vergabe des Forums ist mit dem Förderverein SuB abzustimmen. Anträge können direkt an die Stadt Delbrück oder über den Förderverein SuB gestellt werden.

Die Koordination der Termine übernimmt der Förderverein SuB im Einvernehmen mit der Stadt Delbrück.

2. Vorrangigkeit

Grundsätzlich werden Westenholzer den ortsfremden Nutzungsinteressenten vorangestellt.

- Reihenfolge der Vorrangigkeit zu II.1.a):

1. Vereine
2. Schulen
3. Private Gruppen

- Reihenfolge der Vorrangigkeit zu II.1.b):

1. Schulen
2. Vereine
3. Private Gruppen

2. Weitergabe von Belegungszeiten

Bei Freiwerden von Belegungszeiten der Räume zu 1. a) wird die Weitergabe dieser Zeiträume an andere Nutzer durch den Förderverein SuB geregelt.

III. Benutzungsregelung

1. **Berechtigung**
Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung und nach erteilter Benutzungserlaubnis (gemäß den Belegungsplänen) auf eigene Gefahr und Verantwortung genutzt werden.
2. **Verantwortliche Aufsichtsperson**
Jede berechnigte Gruppe oder Abteilung eines Vereins hat eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. An diese wird gegen Unterschrift ein Schlüssel ausgehändigt.
Diese Person ist für eine ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich.
3. **Nutzung**
 - a) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
 - b) Die jeweilige Veranstaltung/Nutzung ist mit Datum und Uhrzeit unterschrittlich im Belegungsbuch zu bescheinigen.
 - c) Vorgefundene und aufgetretene Mängel sind einzutragen und zu melden.
 - d) Der Auf- und Abbau in den Räumen ist vom Veranstalter/Nutzer zu übernehmen.
 - e) Die Räume sowie auch die Außenanlagen sind aufgeräumt und gesäubert zu verlassen bzw. zu übergeben.
 - f) Die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet.
 - g) Es werden keine festen Lieferrechte für Getränke oder Speisen vergeben.
4. **Zeiten**
 - a) Die in den Belegungsplänen angegebenen Zeiten gelten als Bruttozeiten, das Umkleiden und Duschen ist darin eingeschlossen.
 - b) Zu Lasten anderer Veranstalter/Nutzer dürfen die vorgegebenen Zeiten nicht überschritten werden.
 - c) Die reguläre Nutzungszeit endet um 22.00 Uhr.
Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Fördervereins SuB.
5. **Feiern und Feste**
Kommerzielle Festveranstaltungen sowie private Feiern und Feste sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

IV. Unterhaltung

1. **Betriebskosten**
Die Stadt Delbrück gibt die Betriebskosten für die Vereinsräume an den Förderverein SuB weiter.
Hierzu gehören Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung und Reinigung.
3. **Nutzungsentgelte**
Die Höhe der Nutzungsentgelte für alle Veranstalter/Nutzer wird durch den Förderverein SuB jährlich neu überprüft und festgelegt. Den Westenholzer Vereinen sollen günstigerere Entgelte als ortsfremden, privaten oder gegen Entlohnung tätigen Nutzern eingeräumt werden.

V. Bewirtschaftung

1. **Heizungsanlage**
 - a) Die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage übernimmt eine durch die Stadt Delbrück beauftragte Fachfirma.

- b) Die Steuerungszeiten ergeben sich aus den Belegungsplänen.
 - c) Besteht Regelungsbedarf über die Zeiten der Belegungspläne hinaus, ist dieses über den Förderverein SuB abzuwickeln.
2. Reinigung der Räume
Sämtliche Räume werden durch eine von der Stadt Delbrück beauftragte Fachfirma gereinigt.
 3. Wasser- und Stromverbrauch
Der Wasser- sowie Stromverbrauch ist unter allen Umständen auf das Sparsamste zu beschränken.

VI. Hausrecht

1. Ausübung des Hausrechtes
Die von der Stadt Delbrück und dem Förderverein SuB eingesetzten Aufsichtspersonen (Anlage A zur Hausordnung) üben das Hausrecht aus.
Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Kontrollrecht
Beauftragte der Stadt Delbrück und des Fördervereins SuB haben das Recht, sich jederzeit vom Zustand der Räume zu überzeugen.
3. Abstellflächen
Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
Das Abstellen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.
4. Beschädigungen
Für Beschädigungen an den Anlagen, Sportgeräten oder Einrichtungen sind die Veranstalter/Nutzer schadenersatzpflichtig.
5. Einbringung von Geräten/Anbringung von Plakaten u.ä./bauliche Veränderungen
 - a) Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Delbrück bzw. des Fördervereins SuB eingebracht werden.
 - b) Das Anbringen von Plakaten, Dekoration, Werbung u.ä. im oder am Gebäude ist nur mit Genehmigung des Fördervereins SuB gestattet.
 - c) Bauliche Veränderungen im oder am Gebäude sind nicht gestattet.
6. Jugendschutzbestimmungen
Die Veranstalter/Nutzer sind zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verpflichtet.
7. Rauchverbote
Das Rauchen ist nicht gestattet in allen
 - Sporträumen,
 - Umkleide- und Sanitärräumen,
 - Jugendräumen.

VII. Haftung

1. Freistellung von Ansprüchen
 - a) Die Veranstalter/Nutzer stellen die Stadt Delbrück und den Förderverein SuB von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
 - b) Ebenso wird für Diebstahl keine Haftung übernommen.

- c) Die Veranstalter/Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Delbrück und den Förderverein SuB und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt Delbrück oder den Förderverein SuB und deren Bedienstete oder Beauftragte.
2. Haftpflichtversicherung
Die Veranstalter/Nutzer verpflichten sich, die gesetzliche Haftpflicht für die benutzten Räume und den Sportbetrieb zu übernehmen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Verlust von Schlüssel
Die Veranstalter/Nutzer haften für eventuell verlorengegangene Schlüssel in der Form, daß auch die Kosten für den Einbau neuer Schlösser, und für alle notwendigen Ersatzschlüssel zu tragen sind.

VIII. Verstöße

Die Veranstalter/Nutzer/Besucher, die den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung oder Anweisungen der von der Stadt Delbrück und dem Förderverein SuB beauftragten Aufsichtspersonen zuwider handeln, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Derartige Hausverbote können auch gegen Gruppen und Vereine in ihrer Gesamtheit ausgesprochen werden.

IX. Ausnahmeregelungen

Von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Stadt Delbrück oder der Förderverein SuB nach gegenseitiger Beteiligung in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, Ausnahmen zulassen.

X. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.